

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 21.12.2001, in der Fassung vom 06.03.2002

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenwarth folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 21.12.2001, in der Fassung vom 06.03.2002:

§ 1

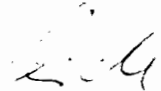
§ 4 (Höhe des Kurbeitrages) wird mit folgendem Absatz 5 ergänzt:

„Personen mit einer Erwerbsminderung von 100 % sind kurbeitragsfrei. Die Beitragsfreiheit wird nur auf Vorlage eines Behindertenausweises gewährt. Entsprechendes gilt für Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch eine ärztliche Bescheinigung oder einen Eintrag im Behindertenausweis nachgewiesen wird.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarth, 17. Juni 2002
Gemeinde Hohenwarth


Seidl
1. Bürgermeister

